

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 701. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 18. Dezember 2023 bis zum 30. Juni 2024

**Änderung der Leistungslegende der Kostenpauschale 40129 im Abschnitt 40.4
EBM**

40129	Kostenpauschale für die postalische Versendung einer Bescheinigung gemäß Muster 21 an den Patienten bzw. die Bezugsperson bei telefonischem Patientenkontakt oder Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde
-------	---

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2024

Neufassung des Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 694. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

1. Änderung der Kostenpauschale 40128 im Abschnitt 40.4 EBM

40128 Kostenpauschale für die postalische
Versendung

- einer mittels Stylesheet erzeugten
papiergebundenen
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß
§ 4 Absatz 4.1.2 Anlage 2b BMV-Ä an den
Patienten

- bei Patientenkontakt im Rahmen einer
Videosprechstunde gemäß § 4 Absatz
5 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des
Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

- bei telefonischem Patientenkontakt im
Falle einer öffentlich-rechtlichen Pflicht
oder bei Bestehen einer öffentlich-
rechtlichen Empfehlung zur
Absonderung gemäß § 4 Absatz 6 der
Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des
Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

- **im Zusammenhang mit der
Durchführung einer
Besuchsleistung entsprechend den
Gebührenordnungspositionen
01410, 01411, 01412, 01413, 01415
und 01418**

und/oder

- einer Verordnung von Leistungen der
medizinischen Rehabilitation (Muster 61)
im Rahmen einer Videosprechstunde
gemäß § 1 Absatz 1b der Rehabilitations-

Richtlinie des Gemeinsamen
Bundesausschusses

und/oder

- einer Folgeverordnung der häuslichen Krankenpflege (Muster 12) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 3 Absatz 1a der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

- einer Folgeverordnung von Heilmitteln (Muster 13) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 3 Absatz 3a der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

0,86 €

Die Kostenpauschale 40128 ist nur berechnungsfähig bis ein verbindliches elektronisches Muster für die jeweilige Verordnung oder Bescheinigung zur Verfügung steht und diese auf elektronischem Weg an den Patienten versendet werden darf.

2. Streichung der Kostenpauschale 40131 im Abschnitt 40.4 EBM

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschlussteil geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 694. Sitzung erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 701. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 18. Dezember 2023 bis 30. Juni 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2023 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-Richtlinie) angepasst und eine Regelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei in der Arztpraxis bekannten Patientinnen und Patienten nach telefonischer Anamnese geschaffen.

Vor diesem Hintergrund haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband eine befristete Vereinbarung zur Ausstellung einer Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21) nach telefonischer Anamnese geschlossen. Die Vereinbarung ist befristet vom 18. Dezember 2023 bis zum 30. Juni 2024 und anwendbar, solange und soweit aufgrund der AU-Richtlinie die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer telefonischen Anamnese zulässig ist.

Die Abrechnung der Kosten für den postalischen Versand der ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (Muster 21) an den Patienten bzw. die Bezugsperson erfolgt über die Kostenpauschale 40129, die entsprechend angepasst wird.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 18. Dezember 2023 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschlussteil A wird die Leistungslegende der Kostenpauschale 40129 mit Wirkung zum 18. Dezember 2023 angepasst.

Aufgrund dieser Anpassung sieht der Bewertungsausschuss die Notwendigkeit den Beschluss des Bewertungsausschuss in seiner 694. Sitzung, Teil B, neu zu fassen. Die Streichung der Kostenpauschale 40129 sowie die damit einhergehende Erweiterung der Leistungslegende der Kostenpauschale 40128 um den Inhalt der gestrichenen Kostenpauschale 40129 zum 1. April 2024 wird nicht umgesetzt und die Nummern 1 und 2 des Beschlussteil B entsprechend neu gefasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft.